



An die Regierung  
Peter-Kaiser-Platz 1  
9490 Vaduz

REGIERUNG	STABKAMMER
E	26. März 2021
AZ.	LK

**Vernehmlassungsbericht Abänderung BankG**

**LNR 2021-205**

Sehr geehrter Herr Regierungschef

Sehr geehrte Damen und Herren

Zum Vernehmlassungsbericht der Regierung vom 23.02.2021, LNR 2021-205, nehme ich wie folgt Stellung:

Zu Art. 19 Abs. 2 und Art. 41i Abs. 2 VV:

Mit diesen beiden Bestimmungen soll Art. 91 Abs. 1 Unterabsatz 2 letzter Satz CRD V umgesetzt werden, wobei zusätzlich noch die in den EBA/ESMA-Leitlinien vom 21.03.2018, EBA/GL/2017/12, angeführten Delikte – gemeint ist offensichtlich die Rz 75 – mit aufgenommen werden sollen. In all denjenigen Fällen, in denen Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung oder eines der weiteren dort genannten Delikte stattfindet, stattgefunden hat oder auch nur versucht wurde, soll – bei Vorliegen von begründetem Verdacht – jedenfalls eine Überprüfung der Gewähr stattfinden.

Dem ist zuzustimmen.



Es wird jedoch angeregt, die beiden Bestimmungen umfassender zu formulieren, da mit der Textierung laut VV das angestrebte Ziel möglicherweise nicht gänzlich erreicht wird. Beispielsweise werden mit dem Ausdruck „Korruption im Sinne der §§ 304 bis 309 StGB“ nicht sämtliche Korruptionsdelikte erfasst. Denn zufolge der Subsidiaritätsklausel des § 308 Abs. 5 StGB wäre, wenn der Täter durch die Tathandlung auch das Verbrechen des Amtsmissbrauchs nach § 302 StGB (iVm § 12 StGB) verwirklicht, Strafbarkeit nur nach § 302 StGB, nicht jedoch nach § 308 StGB gegeben (*Leukauf/Steininger/Aichinger StGB*<sup>4</sup> § 308 Rz 14), weshalb dieser Fall vom Wortlaut der VV nicht umfasst wäre. Selbiges wäre dann der Fall, wenn etwa ein Beamter von einem Mitglied des Leitungsorgans einer Bank zum Verbrechen des Missbrauchs der Amtsgewalt nach den §§ 12, 302 StGB bestimmt wird und eine Vorteilsannahme (bzw. ein Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines Vorteils) nicht feststellbar ist – auch dies ist wohl ebenfalls unter den (untechnischen) Begriff „Korruption“ zu subsumieren, auch dies würde wohl unzweifelhaft ein Verhalten darstellen, das ebenfalls jedenfalls zu einer Überprüfung führen müsste, auch dies wäre jedoch von der aktuellen Textierung der VV nicht umfasst. Auch sind in der VV nur die Tatbestände der Untreue und des Betrugs angeführt, nicht jedoch etwa ebenso hier in Betracht kommende und denselben Unrechtsgehalt aufweisende Fälle von Wirtschaftskriminalität, etwa Vermögensdelikte (gleicher Schwere), so das Verbrechen der Veruntreuung nach § 133 Abs. 1 und 2 StGB, das Verbrechen des betrügerischen Datenverarbeitungsmissbrauchs nach § 148a Abs. 1 und 2 StGB, das Verbrechen des Förderungsmisbrauchs nach § 153 Abs. 1 bis 4 StGB oder das Verbrechen der betrügerische Krida nach § 156 Abs. 1 und 2 StGB. In den erwähnten Leitlinien (75/a/ii und iv) ist jedoch von den Straftaten der „Wirtschaftskriminalität“ bzw. von Verstößen „gegen Vorschriften zum Schutz vor Bankrott“ die Rede. Es wären somit auch diese Delikte jeweils von der VV zu erfassen.

Da nach dem Intentionen des VB die Aufzählung ohnedies nicht abschliessend sein soll (VB Seite 57 unten), was in der VV aktuell jedoch keinen Niederschlag findet, wird angeregt, Art. 19 Abs. 2 und Art. 41i Abs. 2 VV dahingehend zu ergänzen, dass vor „stattfindet, stattgefunden haben ...“ die Formulierung „oder eine vergleichbare strafbare Handlung“ eingefügt wird.

Damit wäre sichergestellt, dass die Finanzmarktaufsicht bei sämtlichen der in Rz 75 der erwähnten Leitlinien aufscheinenden strafbaren Handlungen, soweit begründeter Verdacht besteht, tätig werden kann (bzw. obligatorisch tätig zu werden hat).



Zu Art. 30I Abs. 1 VV:

Mit dieser Bestimmung soll nicht nur auf einen bereits eingetretenen Verstoss, sondern auf eine drohende Verletzung reagiert werden können. Allerdings wird die Finanzmarktaufsicht in dieser Bestimmung nur dazu ermächtigt, Massnahmen zur Beendigung von Verstössen zu treffen, was eine drohende Verletzung (es hat ja noch kein Verstoss stattgefunden) nicht umfasst. Es wird angeregt, hier eine Formulierung analog zu Art. 35 Abs. 4 VV zu verwenden, wonach die Finanzmarktaufsicht auch die zur frühzeitigen Abhilfe notwendigen Verfügungen erlassen kann.



Freundliche Grüsse  
Vaduz, am 24.03.2021

(Dr. Wilhelm Ungerank LL.M.)  
Präsident der FMA-Beschwerdekommission